Leitfaden zur Aufgabe eines landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Betriebs

Hiermit wollen wir Ihnen einen kleinen Leitfaden oder eine Orientierungshilfe an die Hand geben, um Ihnen bei der Aufgabe eines Betriebs ein strukturiertes Vorgehen zu ermöglichen.

1. Generell empfiehlt es sich, bei einer Betriebsaufgabe zuerst Ihren **Steuerberater** und eventuell einen **Rechtsanwalt** zu Rate zu ziehen.
   - Soll der Betrieb komplett aufgelöst werden (Betriebsaufgabe) und sämtliches Vermögen ins Privatvermögen überführt werden?
     Oder soll lediglich die landwirtschaftliche oder weinbauliche Tätigkeit, also das Unternehmen, aufgegeben werden (ruhender Betrieb), z.B. durch Verpachtung der Flächen und Verkauf des Inventars, etc.?
   - Mit dem Steuerberater sollten die **steuerlichen Folgen** geklärt und eine steuerliche Beurteilung vorgenommen werden.
   - Eine Betriebsaufgabe ist ab dem 55. Lebensjahr steuerlich begünstigt.
   - Bei der Erklärung einer Betriebsaufgabe muss eine Schlussbilanz erstellt werden, um den aktuellen Stand Ihres Unternehmens festzuhalten. Diese Bilanz dient als Grundlage für die steuerliche Abwicklung der Betriebsaufgabe.
   - **Beachten Sie bitte sowohl bei der Betriebsaufgabe als auch beim ruhenden Betrieb die Aufbewahrungsfristen.** Diese gilt für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, Belege, Inventare und Jahresabschlüsse**!**

2. **Weitere To-dos**
   - Um die Arbeit zu erleichtern, kann eine Auflistung aller bestehenden Verträge (Versicherungen, Pachtverträge, Kredite…) und der dazugehörigen Kündigungsfristen sehr hilfreich sein.
   - **Pachtverträge** kündigen
   - **Bankangelegenheiten**: Geschäftskonto auflösen, Kündigung von Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen bei Vertragspartnern widerrufen
   - **Betriebliche Versicherungen** kündigen oder anpassen, z. B. Betriebshaftpflicht, Gebäudeversicherungen u. Ä. (Informationen kann hier der BWV liefern)
   - **Berufsgenossenschaft** informieren
   - **SVLFG** (Krankenkasse, Alterskasse, etc.): Meldung bei Landwirtschaftlicher Krankenkasse (LKK) und Landwirtschaftlicher Alterskasse (LAK)/ Rentenversicherung, evtl. bestehende Zusatzversorgungskasse, etc.
     Prüfen Sie, wie Sie und Familienangehörigen zukünftig weiter krankenversichert sein werden, z. B. über eine freiwillige gesetzliche Versicherung, im Rahmen einer Anstellung, etc.
   - **Führsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern** – Kündigungsfristen beachten, evtl. Abfindungsansprüche klären
   - **Betriebsfahrzeuge** ab- oder ummelden

- **Verträge kündigen oder anpassen**:
  - Telefon, Fax, Domain (Homepage)
  - Liefer- und/oder Rahmenverträge
  - Leasingverträge
  - Energieversorger, (Ab-) Wasser
  - Mietobjekte, Pachtverträge
  - Müll/Entsorgung
  - Wartungsverträge
  - GEMA/Rundfunkbeitrag
  - Werbeverträge (Bsp. Gebietsweinwerbung)
  - Mitgliedschaft in Vereinen/Verbänden

- **Kreisverwaltung, Abt. Agrarförderung:** Flächen- und Betriebsveränderungen mitteilen, ggf. Benennung des Nachfolgeunternehmens. Bei Teilnahme an Vertragsnaturschutz- oder Agrarumweltmaßnahmen → Vertragsbindung prüfen
- **Weinbaubetriebe**
  - Pachtflächen zurückgeben und in der eigenen Weinbaukartei abmelden
  - Eigentumsflächen entweder verpachten oder roden und in der eigenen Weinbaukartei abmelden
  - Weinbergsfläche, die nicht weiter bewirtschaftet wird, muss gerodet werden
- **Tierhalter**
  - Abmeldung bei der Tierseuchenkasse
  - falls man als Lebensmittelunternehmer beim Veterinäramt registriert ist, wird auch hier eine Abmeldung erforderlich
- **Zweckbindungen bei einzelbetrieblichen Agrarförderprogrammen** (z.B. AFP, FISU, GMOWi) beachten; prüfen, ob deren Zweckbindungsfrist abgelaufen ist (i. d. R. Gebäude 12 Jahre, Technik 5 Jahre), im Zweifelsfall Kontaktaufnahme mit Bewilligungsstelle
- **Vor der Umnutzung von Gebäuden** ist eine Nutzungsänderung zu beantragen. Bei Umnutzungen, die im Rahmen einer baurechtlichen Privilegierung im Außenbereich genehmigt wurden, sollte hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten nach der Betriebsaufgabe Kontakt mit dem Referat Raumordnung der Landwirtschaftskammer aufgenommen werden. Wichtig: Für eine bauantragspflichtigen Nutzungsänderung einer im Außenbereich errichteten Hofstelle, ist die Frist von 7 Jahren nach Aufgabe der aktiven landwirtschaftlich-urproduktiven Nutzung unbedingt zu beachten.
- **Nicht vergessen:** Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner informieren

3. Weiterführende Gedanken, Informationen und Hilfestellung

- Bei einer Betriebsauflösung und einem möglichen Verkauf der Betriebs- und Wohnstätte muss im Vorfeld die zukünftige Wohnsituation geklärt sein.
- Befinden Sie sich noch nicht im Rentenalter, sollten Sie sich mit Ihrer weiteren beruflichen Zukunft beschäftigen und eine eventuelle Umschulung bedenken. Wenden Sie sich hierzu ggf. auch an die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.
- Die SVLFG bietet regelmäßig Betriebsaufgabeseminare an, vgl. Website der SVLFG.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll eine Unterstützung sein!

Anlage

Landwirtschaft in der Krise – Familien am Limit?

Die Agrarbranche in Deutschland durchläuft eine ihrer schwersten Krisen seit Jahrzehnten. Diese Entwicklung geht auch häufig nicht spurlos an den Unternehmerfamilien vorbei. Innere Konflikte, Stress und Depression können zu einem bestimmenden Thema werden. Oft wird es immer schwieriger, eigene Lösungen und Perspektiven zu finden. Familien und einzelne Mitglieder kommen an ihr Limit.

In dieser Situation kann es hilfreich sein, sich einer neutralen Person anzuvertrauen.

Unter folgenden Adressen und Telefonnummern wird Ihnen Hilfe angeboten:

Krisenhotline der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Tel.: 0561 785 – 10101 rund um die Uhr

www.svlfg.de

Telefonseelsorge

Tel.: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
www.telefonseelsorge.de

Info-Telefon Depression

Tel.: 0800 3344533

www.deutsche-depressionshilfe.de

Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen

Pfalz/ Tel.: 0631 3642-203

Rheinhessen/ Tel.: 0561 9378-1590

Mosel, Nahe, Mittelrhein, Ahr/ Tel.: 0800 5465500

www.landwirtschaftliche-familienberatung.de

Hilfe finden Sie ebenfalls beim Hausarzt Ihres Vertrauens